ZBB 2022, 384

KapMuG § 16 Abs. 1 Satz 3, 4, § 20 Abs. 1 Satz 1; VermVerkProspV § 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 (Fassung bis z. 31. 5. 2012)

Kapitalanleger-Musterverfahren: Ingangsetzung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde; abschließende Regelung der Angabepflicht für Bezüge und Provisionen im Verkaufsprospekt

BGH, Beschl. v. 14.06.2022 – XI ZB 33/19 (OLG Frankfurt/M.), MDR 2022, 1176 = WM 2022, 1633

Amtliche Leitsätze:

1. Die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde nach § 20 Abs. 1 Satz 1 KapMuG wird für jeden Beteiligten gesondert mit Zustellung des Musterentscheids an ihn (§ 16 Abs. 1 Satz 3 KapMuG) oder, soweit keine individuelle Zustellung an einen Beteiligten erfolgt ist, mit öffentlicher Bekanntmachung durch Eintragung in das Klageregister nach § 16 Abs. 1 Satz 4 und 5 i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 2 KapMuG in Gang gesetzt.

2. Die in § 12 Abs. 1 № 2, Abs. 4 VermVerkProspV in der bis zum 31. 5. 2012 geltenden Fassung geregelte Angabepflicht ist abschließend.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG